

Verordnung der Gemeinde Altmittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2012

Gemäß § 8 Abs. 1 – 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. 2010, Bl.-Nr. 14, S. 338) i.V.m. § 11 SächsLadÖffG hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. GR/2012/017/02 in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Altmittweida dürfen im Gewerbegebiet an der Neusorger Straße Verkaufsstellen jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein am

Sonntag, den 01. April 2012 „Erlebnistag für die ganze Familie“

Sonntag, den 14. Oktober 2012 „Herbstfest“

§ 2

Ordnungswidrig nach § 11 Abs.1 Nr.1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs.2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung der Gemeinde Altmittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2012 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung am 20.09.2012 in Kraft und die Verordnung der Gemeinde Altmittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2012 vom 06.02.2012 tritt am 19.09.2012 außer Kraft.

Altmittweida, den 11.09.2012

Miether
Bürgermeister

Siegel

Bekannt gemacht im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida Nr. 7 vom 19.09.2012.